

# !!! ACHTUNG NEUREGELUNG !!!

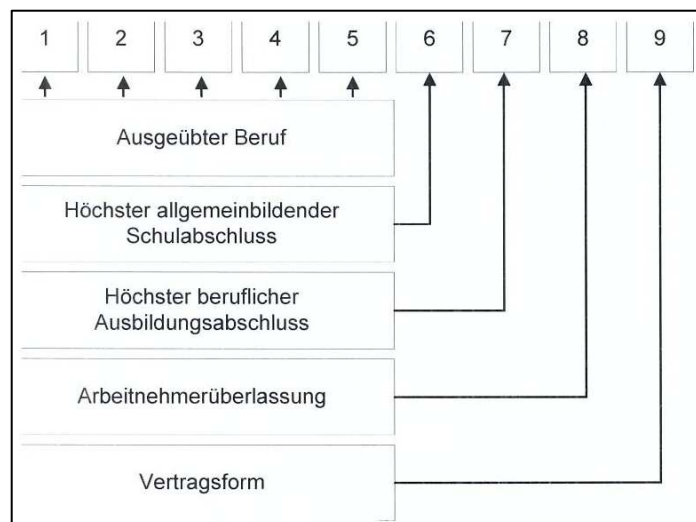
## Per 1. Dezember 2011 Neuregelung zu Tätigkeitsschlüsseln in der Sozialversicherung und Stopp für ELENA-Meldungen

### 1. Neuer Tätigkeitsschlüssel ab 01.12.2011

Für Meldezeiträume ab dem 01.12.2011 wird der bisherige 5stellige Tätigkeitsschlüssel im Meldeverfahren zur Sozialversicherung durch einen neuen Tätigkeitsschlüssel abgelöst.

Der Tätigkeitsschlüssel 2010 besteht aus neun Stellen und beinhaltet Angaben zu den folgenden Sachverhalten von Beschäftigten:

- Ausgeübte Tätigkeit (Stellen 1 - 5)
- Schulbildung (Stelle 6)
- berufliche Ausbildung (Stelle 7)
- Zeitarbeitsverhältnis (Stelle 8)
- Vertragsform (Stelle 9)



Eine maschinelle Umstellung des bisherigen 5stelligen Tätigkeitsschlüssels ist leider kaum oder nicht möglich, da bei den neuen Schlüsseln Angaben zur derzeitigen Tätigkeit im Unternehmen, zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie zur höchsten beruflichen Ausbildung erfolgen müssen.

Die 5stellig ausgeübte Tätigkeit muss in ihrer Bezeichnung mit der übereinstimmen, die lt. Tätigkeitsschlüssel der Arbeitsagentur vorgegeben ist. So ist beispielsweise für die Tätigkeit Sekretärin zwischen 74 Möglichkeiten der genauen Bezeichnung auszuwählen. Eine Übernahme der Bezeichnung aus der Tätigkeit lt. abgeschlossenem Arbeitsvertrag ist somit kaum möglich.

Für Anwender unseres Programms "lohnINTERNET" besteht die Möglichkeit, die Tätigkeit direkt im Programm unter Personaldaten/Allgemeine Angaben/Beschäftigung aus dem vorgegebenen Schlüssel auszuwählen. Der von Ihnen ausgewählte Schlüssel wird in der nächsten Monatsverarbeitung dann direkt in unsere Lohnabrechnungssoftware übernommen. (eine Übergabe nach beigefügtem Formblatt ist nicht notwendig)

Anwender, die zurzeit noch nicht unser Erfassungs- und Auswertungsprogramm lohnINTERNET nutzen, bitten wir um Angabe lt. beigefügtem Formblatt. Die Agentur für Arbeit stellt im Internet unter: <http://bns-ts.arbeitsagentur.de/> eine ONLINE-Hilfe zum suchen und zur Auswahl der Tätigkeit zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass das leider eine Gesetzesänderung ist und im Rahmen der Meldung an die Sozialversicherungsträger Sie zur Meldung ordnungsgemäßer Daten verpflichtet sind.

Bitte übergeben Sie uns die gesetzlich erforderlichen Daten bis zum 30. September 2011.

Sprechen Sie hierzu bitte Ihren persönlichen Bearbeiter aus unserem Haus an.

## **2. Stopp für ELENA-Meldungen**

Eine erfreuliche Nachricht haben wir aber auch für Sie:

Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesministerium für Arbeit haben sich geeinigt, die gesetzlich vorgeschriebene ELENA-Meldung wieder zu stoppen, da der Datenschutz nicht ausreichend gewährleistet wäre. Hierzu wird ein Gesetzentwurf erarbeitet.

Bis zum endgültigen gesetzlichen „Aus“ der ELENA-Meldungen generieren wir zwar noch diese Meldungen im System, eine Übergabe an die Zentrale Speicherstelle erfolgt jedoch nicht mehr.

### **Anlage**

Formblatt der Agentur für Arbeit mit Erläuterungen

(Quelle: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A04-Vermittlung/A043-SIE/Allgemein/Schlüsselverzeichnis-BNS-SV2010.html> > Arbeitgeberhandbuch Tätigkeitsschlüssel 2010)